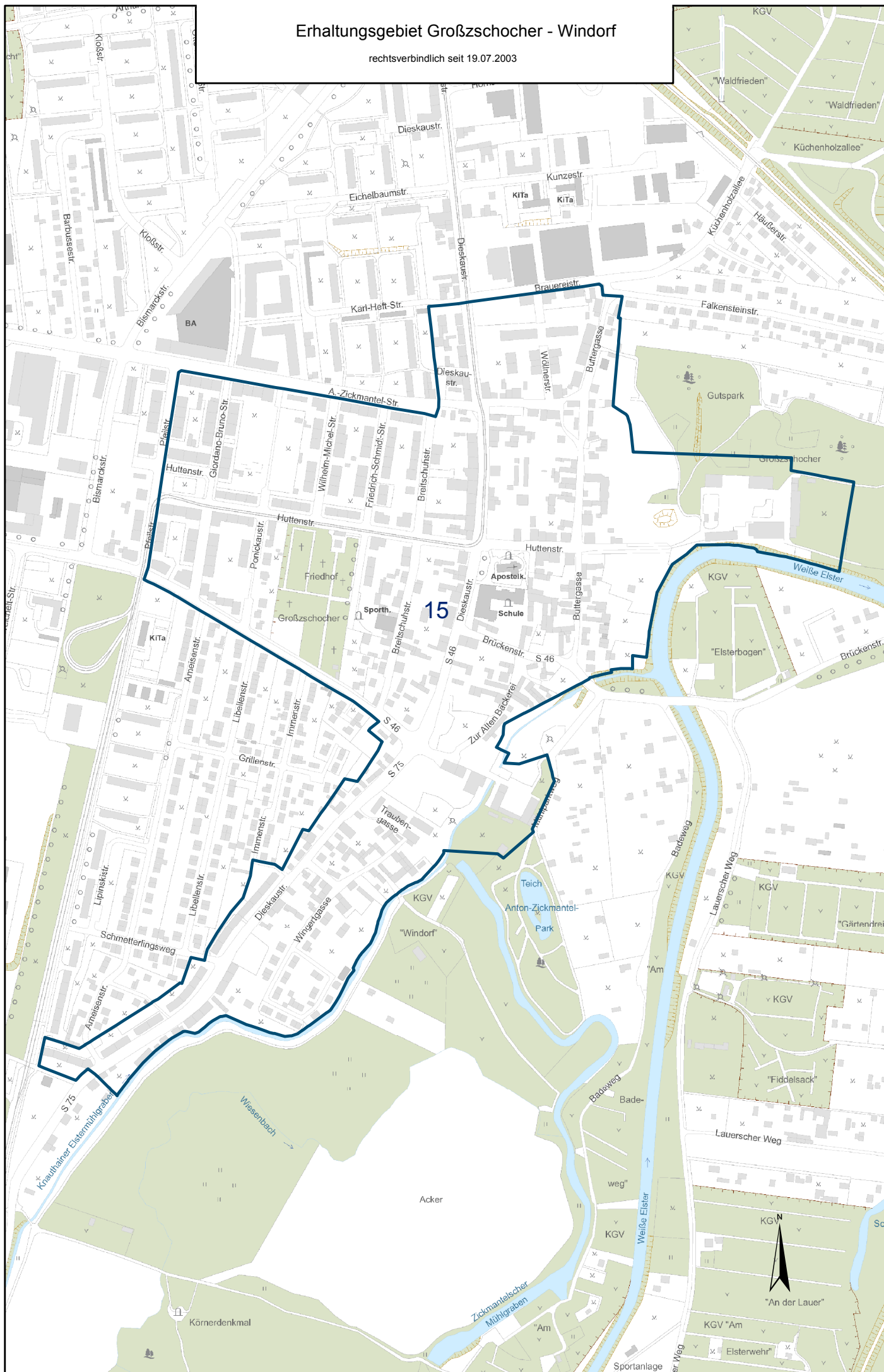


Erhaltungsgebiet Großzschocher - Windorf

rechtsverbindlich seit 19.07.2003





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG

RB

Drucksache Nr. III/2938

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1345/03

Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Großzschocher/Windorf"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Großzschocher/Windorf".

lig
Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig,



30.6.03

Votum: 56/0/0

do

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

Großzschocher/Windorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der **räumliche** Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Westen: durch die westlichen, bzw. nordwestlichen Grenzen der Flst. 54/50, 48v, 48w, 267, 268, 163/4, 163b, 36b, 36c, 36d, 36f, 36g, 36a, 26, 27, 28a, 29b, 31a und 33a (alle vorgenannten Flst. liegen in der Gemarkung Windorf), in nördlicher Verlängerung bis zur nördlichen Grenze der Gerhard-Ellrodt-Str., entlang der nördlichen Grenze der Gerhard-Ellrodt-Str. bis zur östlichen Grenze der Pfeilstraße und von dort bis zur südlichen Grenze der Anton-Zickmantel-Straße
- im Norden: durch die südliche Grenze der Anton-Zickmantel-Str. bis zur östlichen Grenze der Breitschuhstr., von dort in nördliche Verlängerung entlang der westlichen Grenze der Flst. 175/2, 175/1, der Schönauer Str., der Flst. 172/2, 169, 168, 168/2, von dort in östliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Karl-Heft-Str. über die Dieskaustraße entlang der südlichen Grenze der Brauereistr. bis zur Südlichen Grenze der Einmündung der Falkensteiner Str. (alle vorgenannten Flst. liegen in der Gemarkung Großzschocher)
- im Osten: durch die Westseite der Flst. 107, 106, 105, 104/1, 104/2, 103, 103a, 98/2, 98/1, von dort in östlicher Richtung zur nördlichen Begrenzung der Flst. 84v und 84w, entlang der östlichen Begrenzung des Flst. 84w bis zur nördlichen Begrenzung des Flst. 84z, entlang der östlichen Begrenzung der Flst. 84z und 84t bis zur Weißen Elster, entlang der nördlichen und westlichen Begrenzung der Weißen Elster bis zur Einmündung des Elstermühlgrabens, entlang der nordwestlichen Grenze des Elstermühlgrabens bis zum Flurstück 3a, entlang der nördlichen Grenze des Flst. 3a und unter Einschluss des Flst. 3 bis zur westlichen Grenze des Elstermühlgrabens (alle vorgenannten Flst. liegen in der Gemarkung Großzschocher), von dort in südliche Richtung bis zur südlichen Begrenzung des Flst. 51/3 der Gemarkung Windorf
- im Süden: durch die südliche Begrenzung des Flst. 51/3, in Verlängerung der Linie bis zur westlichen Begrenzung der Dieskaustraße, entlang der südlichen Begrenzung des Flst. 54/50 (die vorgenannten Flst. liegen in der Gemarkung Windorf)

und ist untergliedert in die folgenden Teilbereiche:

1. Alter Ortskern Großzschocher
2. Alter Ortskern Windorf
3. Bebauung entlang der Dieskaustraße
4. Gründerzeitliches Baugebiet westlich der Breitschuhstraße.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Grenzen der Teilbereiche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§172 Abs.1 Nr.1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefensee
Oberbürgermeister



Leipzig, 30.6.03